



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

Stadt Ochsenfurt  
Hauptstr. 42  
97199 Ochsenfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Email vom 11.01.2022  
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2.2.-4612-73-27

Name  
Andrea Gegg  
E-Mail  
andrea.gegg@aelf-kw.bayern.de  
Telefon  
0931 801057 2202

Würzburg, 18.02.2022

## **2. Änderung (Gesamtänderung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan -Vorentwurf-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg zum oben genannten Bebauungsplan Stellung:

Die 2. Änderung des Sondergebietes ist erforderlich, weil ein zusätzlicher Lagerbehälter zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lagerdauer bei der bestehenden Biogasanlage notwendig ist und so eine Erweiterung des Sondergebietes erforderlich macht. Der Behälter wird mit einer Abdeckung geplant. Der hierzu erforderliche Bebauungsplan umfasst die bestehende und die zukünftige Biogasanlage.

Eine zusätzliche Geruchsbelastung ist nicht zu erwarten, zudem auch ausreichend Abstand zur nächsten Wohnbebauung vorzufinden ist.

Als Eingrünung erfolgen ein Blühstreifen sowie die Anlage eines Extensiven Grünlandes, die auch als Ausgleichsmaßnahmen benannt sind.

Die Maßnahmen von insgesamt 7.010 m<sup>2</sup> kompensieren die Versiegelung auf der überbauten Fläche von 19.105 m<sup>2</sup>. Damit werden die Maßnahmen deutlich ausgeglichen.

Im Bebauungsplan sollte noch folgende Festsetzung aufgenommen werden:

„Im Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord sind auch alle landwirtschaftlichen Nutzungen erlaubt. Die Verpflichtung zur Pflege und Erhalt der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen für dieses Sondergebiet ist auf den Zeitraum des Betriebes der Biogasanlage beschränkt. Nach Abbau der Anlage ist die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zulässig.“